

## **T a r i f**

der Gemeinde Schönberg/Holstein über die Entgelte für die Klassifizierung touristischer Quartiere im Privatzimmer und Ferienwohnungsbereich.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.2025 wird folgender Tarif erlassen:

### **§ 1 Zuständigkeit**

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung (Lizenzvertrag) mit dem Deutschen Tourismusverband e.V., Berlin (DTV), führt der Tourist-Service der Gemeinde Schönberg die Klassifizierung in seinem Zuständigkeitsbereich durch.

### **§ 2 Leistungsumfang und Entgelte**

- (1) Das Entgelt beinhaltet Information und Beratung der Gastgeber, Durchführung der Klassifizierung vor Ort, Aufnahme und Weiterleitung von Fotos, Auswertung der Fragebögen, Information über das Ergebnis, Ausstellung einer Urkunde mit einer Gültigkeit von 3 Jahren.  
Für die Klassifizierung wird folgendes Entgelt festgesetzt:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Im Privatzimmerbereich: bis 8 Betten          | 90,00 € |
| 2. Im Ferienwohnungsbereich: 1. Ferienwohnung    | 90,00 € |
| jede weitere Ferienwohnung beim selben Gastgeber | 45,00 € |
- zusätzlich.
- (2) Die Anzahl der Ferienunterkünfte bezieht sich auf denselben Eigentümer und denselben Standort der Unterkunft.
- (3) In den Monaten Mai bis September ist zusätzlich zum Entgelt nach Satz (1) ein Saisonzuschlag in Höhe von 20% zu zahlen.  
Zu den Beträgen nach Satz (1) und Satz (3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu gerechnet.

### **§ 3 Lizenzgebühr für den Deutschen Tourismusverband**

Der Deutsche Tourismusverband e.V., Berlin, erhebt als Inhaber der Markenrechte an der Klassifizierung pro Ferienunterkunft bzw. pro Privatzimmervermieter eine Lizenzgebühr. Diese Gebühr wird in der jeweils gültigen Höhe gemeinsam mit dem Klassifizierungsentgelt nach § 2 erhoben und an den DTV abgeführt.

### **§ 4 Fälligkeit des Entgelts**

Das Entgelt nach § 2 ist

- im Voraus zu zahlen und wird zusammen mit einer Vereinbarung, welche der DTV verlangt, erhoben.
- über den Betrag wird eine Rechnung erstellt.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen und Festlegungen des DTV hinsichtlich der Darstellung des Klassifizierungsergebnisses, der Abgrenzung zur Hotelklassifizierung, zu den Mindeststandards, zur Gültigkeitsdauer sowie zum Umgang mit Beschwerdefällen werden nicht berührt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Gemeinde Schönberg, den 17.10.2025  
Der Bürgermeister**

